

Einlieferungsbedingungen

Der Einlieferer beauftragt das Auktionshaus mit der Vermittlung eines Verkaufs der eingelieferten Gegenstände (Waren) im Namen und für Rechnung des Einlieferers zu folgenden Einlieferungsbedingungen der KunstKontor a fine arts, Collecting&Consulting GmbH & Co.KG - artKontor online Auktionen (nachfolgend als „ArtKontor“ bezeichnet)

1. Allgemeines

1.1 ArtKontor hat das Recht die in der beigefügten Liste (Anlage) aufgeführten Gegenstände ganz oder zum Teil entweder bei einer online Auktion von ArtKontor oder in unseren Saalauktionen zur Versteigerung anzubieten. Die Versteigerung des Gegenstandes findet bei einer Internet-Auktion im Internet auf der Internetplattform www.artKontor-auktionen.com statt. Die Saalauktionen in unseren Geschäftsräumen in Wiesbaden, Taunusstrasse 39 und per Telefonbieten. Zum Telefonbieten melden Sie sich bitte 2 Wochen vor Auktionsbeginn bei uns per email an.

1.2 ArtKontor wird vom Einlieferer (Auftraggeber) beauftragt, die in der beigefügten Liste (Anlage) aufgeführten Gegenstände nach Maßgabe der jeweils gültigen Versteigerungsbedingungen, die beide Bestandteil dieses Vertrages sind, im eigenen Namen und für Rechnung des Auftraggebers (Kommissionsgeschäft) in einer Saalauktion oder in einer Internet-Auktion (vgl. § 3), bei der die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf unter Anwendung finden, die für diesen Fall ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages sind, anzubieten. Diese können unter unter **BEDINGUNGEN** auf artkontor-auktionen.com eingesehen werden können. Anlass der Versteigerung ist die freiwillige Veräußerung.

1.3 Die Versteigerung wird entweder online, für einen Zeitraum zeitlich befristet durchgeführt oder in einer Saalauktion am entsprechenden Auktionstag. Die Termine sind auf der Internet-Plattform www.artKontor-auktionen.com einsehbar.

1.4 Der Auftraggeber versichert, dass er verfügungsberechtigter Eigentümer der zur Versteigerung kommenden Gegenstände oder dass er anderenfalls berechtigt ist, im eigenen Namen für den verfügungsberechtigten Eigentümer oder in fremdem Namen als dessen Bevollmächtigter zu handeln. Auf Verlangen von ArtKontor ist der Auftraggeber verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis, wie z. B. eine Originalvollmacht des

verfügungsberechtigten Eigentümers, vorzulegen.

ArtKontor wird vom Auftraggeber ausdrücklich gestattet, sich zum Zwecke der Auftragsdurchführung eine Kopie oder sonstige Vervielfältigung auf einem Medienträger (Scan, Bilddatei u.a.) seines Legitimationspapiere (Personalausweis, Reisepass u.a.) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu fertigen.

1.5 Sollte der zur Versteigerung kommende Gegenstand nach dem 31. Dezember 1992 außerhalb Deutschlands gewesen sein, versichert der Auftraggeber, dass eine Ausfuhrgenehmigung des betreffenden Landes erteilt wurde bzw. diese nicht notwendig war.

1.6 Der Auftraggeber wird, soweit dies noch nicht geschehen ist, die zur Auktion kommenden Gegenstände auf seine Rechnung und Gefahr unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Vertrages bei ArtKontor einliefern, der sie bis zur Durchführung der Auktion bzw. eines freihändigen Verkaufes, längstens bis zum Ablauf der sich aus Ziffer 7.1 ergebenden Frist kostenlos aufbewahrt.

1.7 Der Auftraggeber räumt ArtKontor oder durch ihn beauftragte Fotografen, Agenturen etc. das Recht ein, die eingelieferten Gegenstände abzulichten, diese Bilder zu speichern und zu reproduzieren, sowie in einem online-Versteigerungskatalog, und/oder in einem anderen geeigneten Medium (z. B. Internet u.a.) zu veröffentlichen. Der Auftraggeber verzichtet darauf Bildrechte oder sonstige Schutzrechte gegenüber ArtKontor sowie gegenüber Dritten geltend zu machen. Dies gilt auch im Falle der Kündigung oder sonstigen Beendigung dieses Vertrages.

1.8 Stellt sich nach Abschluss des Einlieferungsvertrages heraus, oder besteht der Verdacht, dass das eingelieferte Werk nicht authentisch ist, der Einlieferer nicht Eigentümer oder Verfügungsberechtigter ist, sonstige Rechte Dritter an dem Objekt bestehen, oder Gründe gegeben sind, die ArtKontor dazu veranlassen, von der Versteigerung abzusehen (z. B. gesetzliche Verbote), ist ArtKontor nicht verpflichtet, das Werk in die Versteigerung zu nehmen. ArtKontor ist dann berechtigt, den Einlieferungsvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. ArtKontor steht in jedem Fall die Erstattung der Auslagen gegenüber dem Auftraggeber zu. Weitere daraus resultierende Ansprüche von ArtKontor bleiben dadurch unberührt.

2. Versicherung/Haftung

2.1 Die eingelieferten Gegenstände sind im Rahmen des allgemeinen Versicherungsschutzes von ArtKontor nach der Einlieferung gegen Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Bruch, höhere Gewalt, Diebstahl und

Transport, soweit dieser durch ArtKontor oder dessen Mitarbeiter durchgeführt wird, gegen eine Gebühr von 1 % des Zuschlagpreises, bzw. bei Nichtverkauf des vereinbarten Mindestverkaufspreises, jeweils zuzüglich der gesetzlichen MwSt. versichert. Rahmen sind hiervon ausdrücklich ausgeschlossen.

2.2 Zum Abschluss einer zusätzlichen Versicherung ist ArtKontor nur bei schriftlichem Verlangen verpflichtet. Die Kosten sind vom Auftraggeber zu erstatten.

2.3 Für Schäden an den eingelieferten Gegenständen haftet ArtKontor dem Auftraggeber nur in dem Umfang, wie eine Schadensregulierung seitens der Versicherung erfolgt. Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Mindestzuschlagpreis/ Mindestverkaufspreis. ArtKontor ist berechtigt, von der zu erstattenden Summe ein nach Ziffer 4.1 zu berechnendes Entgelt abzuziehen.

2.4 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers gegen ArtKontor, seine gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sind - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von ArtKontor, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenfalls gilt der Haftungsausschluss nicht bei der Übernahme einer Garantie oder der Zusicherung einer Eigenschaft, soweit diese Grundlage der Haftung sind. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

3. Schätzpreis/Mindestzuschlagpreis/Nachverkauf

3.1 Die zur Versteigerung kommenden Gegenstände werden durch ArtKontor geschätzt. Die von ArtKontor festgelegten Schätzpreise werden im online-Katalog angegeben.

3.2 Der in der Versteigerung zu erzielende Mindestzuschlagpreis entspricht dem unteren Schätzwert, soweit nicht schriftlich ein höherer Mindestzuschlagpreis mit dem Auftraggeber vereinbart ist.

3.3 Wird der Mindestzuschlagpreis nicht erreicht, wird die Ware nicht versteigert und kann durch ArtKontor, bis zur Dauer von 2 Monaten, im Nachverkauf für den unteren Schätzpreis oder nach gesonderter Vereinbarung mit dem Verkäufer für 80% des unteren Schätzpreises oder einen anderen, festzusetzenden Betrag veräußern.

3.4 Kommt es zum Abschluss eines Kaufvertrages, kann ArtKontor das Entgelt gemäß Ziffer 4.2 und Erstattung seiner sonstigen Kosten beanspruchen.

- **3.5** Der Nachverkauf ist Teil der Auktion und damit von der Versteigerung mit umfasst. Es gelten daher auch für den Nachverkauf die Versteigerungsbedingungen in sinngemäßer und entsprechender Anwendung.

4. Entgelt/Folgerechtsabgabe/sonstige Kosten

4.1 Nachfolgend bedeutet Zuschlagpreis den Preis, den der Ersteher in einer klassischen Auktion/Ersteigerung oder einem Nachverkauf ohne so genanntes Aufgeld bezahlt. Abrechnungspreis ist der Preis, den der Käufer in einer Internet-Auktion oder Saalauktion ohne das so genannte Aufgeld bezahlt. Der im jeweiligen Internet-Angebot oder der Saalauktion für den jeweiligen Bieter ersichtliche Kaufpreis ist nicht identisch mit dem Abrechnungspreis, der hierfür zwischen Einlieferer und ArtKontor maßgeblich ist.

4.2 Für seine Tätigkeit erhält ArtKontor vom Auftraggeber ein Entgelt (Aufgeld), das sich wie folgt berechnet:

- Zuschlag/Abrechnungspreis bis € 5.000: hieraus 20 % (zzgl. 19% gesetzliche Mehrwertsteuer auf das Aufgeld).
- Zuschlag/Abrechnungspreis über € 5.000: hieraus 10 % (zzgl. 19% gesetzliche Mehrwertsteuer auf das Aufgeld).

4.3 Das Entgelt nach Ziffer 4.2 steht ArtKontor auch dann zu, wenn die Veräußerung an einen Dritten nur aus einem in der Person des Auftraggebers liegenden Grund unterblieben ist.

4.4 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass ArtKontor in bestimmten Fällen Abgaben/Beiträge für die Verwertungsgesellschaft Bildkunst oder andere Verwertungsgesellschaften (Folgerechtsabgabe nach § 26 UrhG) bezahlt. Dies kann von bis zu 4% auf den Verkaufserlös von Werken betragen. Aus diesem Grunde bezahlt der Auftraggeber/Einlieferer ArtKontor ein pauschales Entgelt in Form einer Umlage in Höhe von 2,0 % des Zuschlag-/Abrechnungspreises, zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, derzeit 19 %, soweit anfallend.

4.5 Zusätzlich kann ArtKontor die Kosten für Gutachten, Reparaturen und Restaurierungsarbeiten, die sich im Zusammenhang mit den eingelieferten Gegenständen als notwendig erweisen, vom Auftraggeber verlangen.

Entsprechendes gilt für andere Aufwendungen, die ArtKontor zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers tätigt. Übersteigen die Kosten für solche Aufwendungen den Betrag von € 200 netto im Einzelfall, wird ArtKontor den Auftraggeber vorab informieren, sofern nicht Gefahr im Verzug ist. Abbildungen der eingelieferten Gegenstände im Katalog sind für den Auftraggeber kostenfrei.

4.6 Zusätzlich kann ArtKontor in Absprache mit dem Einlieferer Kostenpauschalen für eigene Aufwendungen je eingeliefertes Werk gegenüber dem Auftraggeber in Abzug bringen. Diese betragen je € 150 netto für Expertise, Restaurierung, Rahmung und Transport, somit maximal € 600 netto je eingeliefertes Werk. Hinzu kommt die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer, derzeit 19 %, soweit anfallend.

4.7 ArtKontor stehen die in Ziffern 4.5 und 4.6 festgelegten Ansprüche entsprechend auch dann als Aufwandsentschädigung zu, soweit die eingelieferten Gegenstände weder in der Internet-Auktion noch im Nachverkauf nach Ziffer 6, veräußert worden sind.

5. Abrechnung/Fälligkeit

5.1 ArtKontor verpflichtet sich, dem Auftraggeber spätestens 3 Wochen nach der Auktion bzw. dem Nachverkauf schriftlich Abrechnung zu erteilen, soweit das Objekt verkauft wurde. ArtKontor darf sein Entgelt sowie alle ihm zu erstattenden Kosten in Abzug bringen.

5.2 Erfolgt die Auszahlung an den Auftraggeber in einer anderen Währung als Euro (€), gilt in der Regel der Währungsumrechnungskurs des Auktionstages. Die Zahlung kann auch zu dem Wechselkurs erfolgen, der an dem Tag gültig war, an dem ArtKontor die Zahlung des Käufers/Bieters erhielt. In der Regel erfolgt die Auszahlung auf ein vom Auftraggeber benanntes Konto. Eine Auszahlung in bar kann nur bis zu einer maximalen Höhe von € 5.000,00 erfolgen.

5.3 Der laut Abrechnung an den Auftraggeber zu entrichtende Betrag ist 7 Wochen nach der Auktion bzw. dem Nachverkauf fällig, sofern und soweit seitens des Käufers/Bieters Zahlung an ArtKontor erfolgt ist. Erfolgt die Zahlung durch den Käufer/Bieter an ArtKontor später als 7 Wochen nach der Auktion, dann wird der laut Abrechnung zu zahlende Betrag 1 Woche nach Gutschrift des Versteigerungserlöses bei ArtKontor fällig. Die Zahlung an den Auftraggeber erst dann fällig, wenn der Käufer aufgrund eines gesetzlichen Widerrufsrechts, bspw. nach §§ 312 d, 355 BGB den Kaufvertrag nicht widerruft bzw. kann von dem Auftraggeber zurückverlangt

werden, wenn er bereits an den Auftraggeber ausbezahlt wurde und der Käufer nachträglich berechtigterweise den Kaufvertrag widerruft.

5.4 Erhält ArtKontor den Versteigerungserlös vom Käufer nicht, haftet er dem Auftraggeber für die Erfüllung des Geschäftes auch dann nicht, wenn er ihm den Namen des Käufers nach der Anzeige von der Ausführung bzw. Nichtausführung des Geschäftes genannt hat. ArtKontor haftet jedoch in allen Fällen dann für die Erfüllung des Geschäfts, wenn er den Gegenstand vor seiner vollständigen Bezahlung ohne Zustimmung des Auftraggebers an den Käufer/Bieter ausgehändigt hat.

5.5 Sollte trotz eines erfolgreichen Zuschlags eine Ausfuhr des Werkes nicht möglich sein, da dies ArtKontor bzw. dem Einlieferer behördlicherseits untersagt wurde, erfolgt auf Wahl von ArtKontor entweder eine Rückabwicklung des Einlieferungsvertrages oder ArtKontor ist berechtigt, falls das Auslieferungsverbot behoben ist oder werden kann, das betreffende Werk in einer der nächsten Versteigerungen zu den Bedingungen dieses Versteigerungsvertrags nochmal anzubieten. Im Falle der Rückabwicklung steht ArtKontor die Erstattung der Auslagen nach Ziffern 4.5 und 4.6 gegenüber dem Auftraggeber zu.

5.6 Kommt der Käufer/Bieter seinen Zahlungs- und/oder Abnahmepflichten nicht nach, so ist ArtKontor berechtigt, aber nicht verpflichtet, gerichtlich oder außergerichtlich durch Beauftragung eines Rechtsanwaltes seines Vertrauens die Ansprüche gegen den Käufer/Bieter geltend zu machen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so hat ihm der Auftraggeber diejenigen Gerichts- und Anwaltskosten, die er vom Käufer/Bieter oder einer anderen Prozesspartei nicht erstattet erhält, zu ersetzen.

5.7 Der Auftraggeber kann verlangen, dass ihm ArtKontor die Ansprüche auf Zahlung des Zuschlag- bzw. Kaufpreises und Abnahme des ersteigerten Gegenstandes gegen einen Käufer/Bieter, der sich in Verzug befindet, abtritt, soweit ArtKontor die Ansprüche aus der Veräußerung nicht selbst durchsetzen will und soweit gesetzlich zulässig. Auf Wahl von ArtKontor erfolgt eine Abtretung der Ansprüche gegen den Käufer/Bieter lediglich in Höhe des Zuschlagpreises ohne Aufgeld. Dann verbleiben sämtliche Rechte zur Geltendmachung des Aufgeldes gegenüber dem Käufer/Bieter bei ArtKontor. ArtKontor hat gegenüber dem Auftraggeber über den Fortgang der Geltendmachung dieser Ansprüche ein jederzeitiges Auskunftsrecht. Aus etwaigen Zahlungseingängen hat der Auftraggeber die ArtKontor nach diesem Vertrag zustehenden Beträge abzuführen, welche sofort zur Zahlung fällig sind. Eine Abtretung des Zuschlagpreises/Kaufpreises einschließlich Aufgeld/Aufpreis erfolgt nur, wenn der Auftraggeber ArtKontor Zug um Zug

mit Abtretung der Ansprüche 50 % der Entgelte und 30 % des Aufgeldes / Aufpreises nach Ziffer 4.2 bezahlt.

6. Rückgabe/Beendigung des Versteigerungsvertrages

6.1 Nicht veräußerte Gegenstände sind vom Auftraggeber innerhalb von 3 Wochen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung bei ArtKontor abzuholen. Danach können sie von ArtKontor zurückgesandt werden.

6.2 Alle Rücksendungen von Gegenständen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

6.3 Werden die Gegenstände auf Verlangen von ArtKontor nicht vom Auftraggeber abgeholt und ist eine Rücksendung an ihn nicht möglich, so ist ArtKontor berechtigt, Ersatz für die Kosten der Verwahrung vom Auftraggeber zu verlangen. Das Recht von ArtKontor zur Hinterlegung und zum Selbsthilfeverkauf nach § 372 ff. BGB von Gegenständen, die der Auftraggeber trotz Aufforderung nicht abgeholt hat, sowie etwaige Ansprüche wegen Annahmeverzuges bleiben unberührt.

6.4 Ab dem Zeitpunkt des Annahmeverzuges trägt der Auftraggeber die Gefahr der Verschlechterung oder des Untergangs der Sache, sofern die Verschlechterung oder der Untergang nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ArtKontor, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Auftraggeber hat Kenntnis davon, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist nach Ziffer 6.1 die Sache bei ArtKontor nicht mehr versichert ist.

6.5 ArtKontor kann den Auftraggeber zur Abholung nach Ziffer 6.1 auch schon vor Ablauf der Frist gem. Ziffer 6.1 auffordern, wenn er der Ansicht ist, dass innerhalb dieser Frist ein Käufer im Wege des Nachverkaufs für die Gegenstände nicht gefunden werden kann.

7. Haftung des Auftraggebers/Freistellung

7.1 Der Auftraggeber haftet ArtKontor insbesondere für alle Sach- und Rechtsmängel der versteigerten Sachen.

7.2 Der Auftraggeber stellt ArtKontor von allen Ansprüchen frei, die aus irgendeinem Grund gegen diesen aus Anlass der Versteigerung bzw. Nachverkauf in kausalem Zusammenhang mit dem(n) vom Auftraggeber

eingelieferten Gegenstand/Gegenständen erhoben werden können, sofern solche Ansprüche nicht auf einem Verschulden von ArtKontor, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter wie die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

7.3 Die Freistellung erstreckt sich auch auf die Folgerechtsabgabe des § 26 Abs. 1 UrhG. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass ArtKontor nach § 26 Abs. 4 UrhG dem Urheber auf Verlangen Namen und Anschrift des Auftraggebers zu benennen hat.

8. Kündigung/Schadensersatz

8.1 Dieser Vertrag gilt in der Regel für die vom Verkäufer/Einlieferer angefragt Auktion und die für den Nachverkauf verbundenen Vereinbarung. Wird er danach von keiner Partei gekündigt, so läuft er bis zur Kündigung auf unbestimmte Zeit weiter. Ist der Vertragsgegenstand zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung des Auftraggebers bereits in eine Auktion eingestellt, so entfaltet die Kündigung nur Wirkung, wenn der Vertragsgegenstand nicht in der Internet-Auktion verkauft wurde.

8.2 Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein solcher Grund liegt beispielsweise im Falle einer unterbliebenen Einigung über einen neuen Mindestzuschlagpreis im Nachverkauf vor. Als wichtiger Grund für ArtKontor gilt insbesondere der Umstand, dass aus seiner Sicht das eingelieferte Objekt nicht oder nicht nach den wirtschaftlichen Vorgaben des Auftraggebers/Einlieferers versteigert werden kann.

Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, so hat er ArtKontor die Kosten gem. Ziffer 4.5 und Ziffer 4.6 entsprechend Ziffer 4.7 zu erstatten. Kündigt ArtKontor den Vertrag, so steht ihm ein Entgelt gem. Ziffer 4.2 dann zu, wenn er durch ein vertragswidriges Verhalten des Auftraggebers seinerseits zur Kündigung veranlasst worden ist. Steht der Zuschlag-/Verkaufspreis für die Berechnung des Entgeltes nach Ziffer 4.2 mangels Zuschlag/Verkauf nicht fest, so gilt die Regelung der Ziffer 8.3 entsprechend.

8.3 Kündigt der Auftraggeber diesen Vertrag, ohne hierzu nach Ziffer 8.1 oder 8.2 berechtigt zu sein, steht ArtKontor neben dem Ersatz der Kosten gem. Ziffern 4.5 und 4.6 ein Schadenersatzanspruch gegen den Auftraggeber zu. Die Höhe des Schadens bemisst sich nach dem entgangenen Gewinn, den ArtKontor gem. Ziffer 4.2 erzielt hätte. Anstelle des Zuschlag-/Verkaufspreises gilt die Schätzung bzw. bei einem Schätzrahmen der mittlere Schätzwert für die Berechnung des Entgeltes als vereinbart. War eine Schätzung noch nicht erfolgt, kann diese nachträglich von ArtKontor vorgenommen werden. Erhebt der Auftraggeber Einwände gegen die Höhe des Schätzwertes, so ist

ArtKontor berechtigt, einen unabhängigen Gutachter mit der Schätzung zu beauftragen.

Die Kosten hierfür hat ArtKontor nur zu tragen, wenn der von dem Gutachter ermittelte Schätzwert 10% unter dem von ArtKontor ermittelten Schätzwert liegt. Anderenfalls hat der Auftraggeber die Kosten zu tragen. ArtKontor kann vor der Beauftragung des Gutachters eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe vom Auftraggeber verlangen. Kann ArtKontor einen höheren Schaden als den entgangenen Gewinn nachweisen, ist der Auftraggeber zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet.

8.4 Sofern der Auftraggeber unberechtigterweise ein eingeliefertes Werk aus der Auktion nimmt, ist er ArtKontor zum Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. Dieser Schadensersatzanspruch von ArtKontor ist pauschaliert und beträgt vor Einstellung ins Internet 10 %, danach 15 % des Schätzwertes entsprechend Ziffer 8.3.

8.5 Dem Auftraggeber wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden gar nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe eingetreten ist.

9. online-Auktion/Auktionszeitraum

9.1 Die Internet-Auktion ist keine Versteigerung i.S.d. VerstV und keine nach § 156 BGB. Der Auftraggeber bestätigt hiermit, dass ihm die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ersteigerung im Internet unter www.artKontor-auktionen.com bekannt sind.

9.2 ArtKontor ist berechtigt, den Gegenstand mit dem in der Anlage zum Versteigerungsvertrag angegeben Mindestschätzpreis (Limitpreis) bei der Internet-Auktion anzubieten. Preise in anderen Währungen als € werden zu dem Wechselkurs des Internet-Auktionstages ausgeführt. Ein geringeres Mindestangebot ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich.

9.3 Findet sich für das Mindestangebot nach Ziffer kein Bieter, kann ArtKontor den Gegenstand im Nachverkauf, siehe auch **3.3** anbieten. Die Vertragsparteien können hiervon durch schriftliche Vereinbarung abweichen.

9.4 ArtKontor kann die oder eine weitere online- Auktion- ganz oder teilweise - aus wichtigem Grunde verschieben. In diesem Fall bleiben die Parteien an den Versteigerungsvertrag gebunden, sofern die Auktion innerhalb einer Frist von 2 Monaten, gerechnet vom ursprünglich vorgesehenen Termin, nachgeholt wird. Als wichtiger Grund gilt auch so genannte höhere Gewalt.

9.5 Wird die Auktion nicht innerhalb der Frist der Ziffer 9.5 nachgeholt, verliert der Vertrag seine Gültigkeit. ArtKontor behält dennoch seinen Anspruch auf

Erstattung seiner Kosten gemäß Ziffern 4.5 und 4.6, es sei denn die Verschiebung beruht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von ArtKontor, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen.

9.6 ArtKontor kann die Auktion aus wichtigem Grund ganz oder teilweise absagen. Als wichtiger Grund gilt auch so genannte höhere Gewalt. Ansprüche von ArtKontor gegen den Auftraggeber bestehen in diesem Fall nur im Rahmen der Ziffer 4.5, es sei denn die Absage beruht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von ArtKontor, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen.

10. Sonstiges

10.1 Die Aufrechnung gegen Ansprüche von ArtKontor mit Forderungen des Auftraggebers gegen ArtKontor ist ausgeschlossen, soweit diese Forderungen nicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers, der nicht Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist, sind nur dann ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

10.2 Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern haben diese Einlieferungsbedingungen und die Versteigerungsbedingungen alleinige Gültigkeit. Andere Bedingungen werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ArtKontor ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen ArtKontor und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.2 Im Geschäftsverkehr mit öffentlich-rechtlichem Sondervermögen, mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird vereinbart, dass Erfüllungsort und Gerichtsstand (inkl. Scheck- und Wechselklagen) München ist; dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

12.3 Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftform-erfordernisses.

12.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einlieferbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Es gilt § 306 Abs. 2 BGB.

12.5 Auf das Vertragsverhältnis finden die Bestimmungen des HGB über das Kommissionsgeschäft (§§ 383 ff. HGB) ergänzend Anwendung.

Stand 12/2020